

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

zur Verwendung („B2B“) unter

Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

- im Folgenden „**Auftraggeber**“ -

und

lifespın GmbH, Am BioPark 13, 93053 Regensburg

- im Folgenden „**Auftragnehmer**“ -

## § 1 Geltungsbereich - Allgemeines

1. Diese AGB gelten für Verträge über jede Form der Lieferung oder sonstigen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer, insbesondere für diagnostische und bioanalytische Analysen nach Maßgabe des zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Für dauerhafte Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber sind diese AGB Vertragsgrundlage und werden daher mit Abschluss des ersten Vertrages unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen vom Auftraggeber für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung anerkannt.
2. Alle von den nachstehenden Bedingungen abweichenden und mit einem Vertreter oder Angestellten vereinbarten Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
3. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung von eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen. Letztere werden auch nicht durch die Lieferung bzw. sonstige vorbehaltlose Leistungserbringung des Auftragnehmers Vertragsinhalt.

## § 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote des Auftragnehmers sind vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 6.1. freibleibend und unverbindlich. Diesbezüglich annehmende Erklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder textlichen Bestätigung des Auftragnehmers, die innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer annehmenden Erklärung oder Bestellung des Auftraggebers zu erfolgen hat.
2. Angebote des Auftraggebers kann der Auftragnehmer innerhalb von drei Wochen ab Zugang annehmen. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen oder textlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

3. Der Vertrag mit dem Auftraggeber wird unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung des Auftragnehmers durch seine Zulieferer abgeschlossen. Dieser sog. Selbstbelieferungsvorbehalt hängt davon ab, dass mit dem Zulieferer ein für das gegenständliche Vertragsgeschäft erforderliches deckungsgleiches Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde und der Auftragnehmer die Nichtlieferung nicht zu vertreten hat. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die eigene Nichtbelieferung unverzüglich zu informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung des Auftraggebers - soweit vorhanden – unverzüglich zu erstatten.
4. Maße, Gewichte, Zeichnungen, Abbildungen oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich oder textlich vereinbart wird.
5. An Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer. Kommt ein Vertragsschluss nicht zustande, so sind für derartige Auftraggeberinteressenten individuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

### **§ 3 Leistungsumfang, -zeit; Annahmeverzug**

1. Für den Umfang der Leistungspflicht des Auftragnehmers ist zunächst die schriftliche oder textliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer maßgeblich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten dritter Personen zu bedienen.
2. Die vom Auftragnehmer genannten Termine und Fristen sind ca. - Fristen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Dies bedeutet, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Verzugsauslösung nach Überschreitung des/der genannten unverbindlichen Termins/Frist schriftlich oder textlich auffordern kann, binnen angemessener Frist zu leisten.
3. Liefer- und Leistungsfristen beginnen grundsätzlich mit Vertragsschluss. Sind für die Leistung des Auftragnehmers Unterlagen des Auftraggebers notwendig oder ist zwischen den Vertragsparteien eine Einigung über die Ausführungsart oder etwaige Leistungstoleranzen erforderlich oder bedarf es für die Leistung der Erteilung bzw. Schaffung notwendiger Voraussetzungen (behördliche Genehmigungen, Prüfmuster, Referenzsubstanzen, Proben des Auftraggebers), beginnt die Frist erst, wenn keine der vorgenannten oder keine ähnlichen Leistungshindernisse mehr bestehen.
4. Soweit vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Liefer- und Leistungspflichten erschweren, verzögern oder vorübergehend unmöglich machen, ist er berechtigt, die Lieferung/Teillieferung oder Leistung/Teilleistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Soweit vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Liefer- und Leistungspflichten dauernd unmöglich machen, ist er berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten hat der Auftragnehmer insbesondere nicht veranlasste behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an Roh- oder Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die beim Auftragnehmer, dessen Vorlieferanten oder in

fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung des Betriebes des Auftragnehmers abhängig ist. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von auftraggeberseits beizubringenden Unterlagen oder Probematerialien anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über die Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung zu informieren und die Gegenleistung des Auftraggebers, der keine Lieferung oder Leistung gegenübersteht, unverzüglich zu erstatten.

5. Dauert die Behinderung (§ 3 Ziffer 4.) länger als drei Monate, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfolgten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
6. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

#### **§ 4 Proben**

1. Für den Umfang der Leistungspflicht des Auftragnehmers ist zunächst die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer maßgeblich. Soweit demnach nichts anderweitig vereinbart, erfolgt die Probenanlieferung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
2. Die Lieferung der Proben hat ordnungsgemäß und zu erfolgen, insbesondere ordnungsgemäß verpackt und bezeichnet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor der Anlieferung schriftlich oder textlich auf gefährliches, z.B. infektiöses, Probenmaterial sowie auf ihm durch das Probenmaterial bekannte Gefahren und Risiken ausdrücklich hinzuweisen. Dies gilt auch für Gefahren und Risiken im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Probenmaterial. Der Auftragnehmer behält sich vor, gefährliches Probenmaterial nicht anzunehmen, sofern er sich nicht ausdrücklich zur Annahme gefährlichen Probenmaterials verpflichtet hatte.
3. Benutztes und dem Auftragnehmer als Rest verbleibendes Probenmaterial wird Eigentum des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber hiergegen nicht bis zur ersten Probenanlieferung ausdrücklich widerspricht. Bei Widerspruch ist das verbleibende Probenmaterial nach Rücksprache und auf Kosten des Auftraggebers abzuholen und/oder zu entsorgen.

#### **§ 5 Rohdaten und Analyseergebnisse**

1. Soweit nicht anderweitig vereinbart, werden Rohdaten und Analyseergebnisse, die keinen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen, bis zu 12 Monate lang kostenfrei aufbewahrt.
2. Nach Rücksprache mit dem Auftraggeber können diese Rohdaten und Analyseergebnisse auf dessen Kosten entweder weiter aufbewahrt, abgeholt, an ihn versendet oder vernichtet werden.

#### **§ 6 Preise**

1. Die in den Angeboten des Auftragnehmers genannten Preise sind nur innerhalb der Gültigkeitsfrist des Angebotes für ihn bindend.

2. Maßgeblich sind die in der schriftlichen oder textlichen Bestätigung des Auftragnehmers ersichtlichen Preise. Sie verstehen sich grundsätzlich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

## **§ 7 Zahlung; Aufrechnung, Zurückbehaltung**

1. Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind Forderungen des Auftragnehmers sofort nach Vertragsschluss fällig und 14 Tage nach Rechnungszugang zu zahlen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Übermittlung von Leistungserfolgen (z.B. Prüfberichte, Analyseergebnisse) Zug-um-Zug gegen Zahlung des vereinbarten Preises vorzunehmen.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
3. Die Zahlung erfolgt in bar oder kosten- und spesenfrei auf die in der Rechnung angegebenen Geschäftskonten des Auftragnehmers. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann.
4. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die dem Auftragnehmer nach Vertragsschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nach bankmäßigem Gesichtspunkt nicht nur unerheblich mindern und die Realisierung der Forderung des Auftragnehmers nach seiner Einschätzung als konkret gefährdet erscheinen lassen, behält sich der Auftragnehmer ausdrücklich vor, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Der Auftragnehmer ist außerdem berechtigt, von bereits abgeschlossenen Verträgen mit dem Auftraggeber zurückzutreten, sofern der Auftraggeber nicht auf die Aufforderung des Auftragnehmers hin und nach dessen Wahl eine Vorauszahlung oder andere Sicherheit leistet.
5. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer ohne weitere Mahnung berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. gemäß § 247 BGB, mindestens jedoch 10% des rückständigen Betrages p.a., zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
6. Zahlungen des Auftraggebers, die im Lastschriftverfahren erfolgen, werden dadurch genehmigt, dass der Auftraggeber der Belastungsbuchung nicht innerhalb von 10 Werktagen widerspricht.
7. Zu einer Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn seine entsprechenden Gegenforderungen des Auftraggebers unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht zudem nur dann geltend machen, wenn die Preisforderung des Auftragnehmers und die Gegenforderung des Auftraggebers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## **§ 8 Gewährleistung**

1. Wenn sich nach Übermittlung der Prüfberichte, Daten oder Analyseergebnisse dem Auftraggeber ein Mangel zeigt (offensichtlicher Mangel), so hat er dem Auftragnehmer unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die vertragliche Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der nicht erkennbar war (verdeckter Mangel). Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden;

anderenfalls gilt die Leistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Mängelanzeige entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht. Ihn trifft auch die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere über den Mangel selbst, für den Zeitpunkt des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelanzeige.

2. Sofern die vom Auftragnehmer geschuldete vertragliche Leistung mangelhaft ist, kann er nach seiner Wahl in Form der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Neuerbringung der Leistung nacherfüllen. Dem Auftragnehmer stehen jedenfalls zwei Nachbesserungsversuche zu, bevor die Nacherfüllung als fehlgeschlagen betrachtet werden kann.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, hat der Auftraggeber ein Recht auf Minderung des Preises oder auf Rückgängigmachung des Vertrages.
4. Im Falle eines berechtigten Nacherfüllungsanspruchs ist der Auftragnehmer verpflichtet, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Unbeschadet weitergehender Ansprüche des Auftragnehmers hat der Auftraggeber im Falle einer unberechtigten Mängelrüge dem Auftragnehmer die Aufwendungen zur Prüfung und - soweit verlangt - zur Beseitigung des vermeintlichen Mangels zu ersetzen.
5. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab Übersendung der Prüfberichte, Daten oder Analyseergebnisse, spätestens bei Abnahme der vertraglichen Leistung. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut. Diese gewährleistungsspezifische Verjährungsverkürzung gilt nicht für die Fälle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

## **§ 9 Haftungsbeschränkung; Haftungsfreistellung**

1. Die Haftung des Auftragnehmers für vertragliche Pflichtverletzungen und deliktische Ansprüche ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers und Ansprüchen wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit dem Auftragnehmer keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, haftet er nur auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
2. Schadensersatz an Stelle der Leistung kann der Auftraggeber nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen fordern. Ersatz vergeblicher Aufwendungen gem. § 284 BGB kann der Auftraggeber nicht fordern.
3. Der Auftraggeber kann Schadensersatz wegen Verzögerung (Verzug) der Leistung des Auftragnehmers nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 286 BGB verlangen. Der Auftragnehmer kommt in keinem Fall in Verzug, solange seine Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den der Auftraggeber zu vertreten hat.
4. Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt diese Beschränkung auch für die Haftung der Handlungen von Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
5. Für vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Probematerialien, Auftragskomponenten, Versandhinweise, Verarbeitungsvorschriften und dergleichen übernimmt der Auftragnehmer, falls nicht ausdrücklich abweichende schriftliche

Abreden getroffen worden sind, keinerlei Haftung. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, diese im Sinne des Produkthaftungsgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuches oder sonstiger Gesetze auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Normen zu prüfen. In diesen Fällen haftet der Auftraggeber uneingeschränkt und stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei.

## **§ 10 Gewerbliche Schutzrechte**

1. Alle Rechte an vom Auftragnehmer gefertigten Zeichnungen, Entwürfen, Plänen und Prüfberichten, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich diesem zu. Sämtliche Unterlagen, wie Kataloge, Musterbücher, Preislisten usw., die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Auftragnehmers und sind auf dessen Aufforderung zurückzusenden.
2. Der Auftraggeber darf Warenzeichen, Handelsnamen, sonstige Zeichnungen und Schutzrechte des Auftragnehmers nur nach vorheriger schriftlicher oder textlicher Genehmigung und nur im Interesse des Auftragnehmers verwenden.
3. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass bei der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund Anweisungen und Mitwirkungen des Auftraggebers, wie z.B. Zurverfügungstellung von Probenmaterial, nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung derartiger gewerblicher Schutzrechte einschließlich allen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten freistellen.
4. Soweit daher nichts anderweitig vereinbart und gesetzlich nicht erforderlich ist, behält der Auftragnehmer die gewerblichen Schutzrechte an den erbrachten Vertragsleistungen und verpflichtet sich lediglich, dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertragsverhältnis alle Ergebnisse zur Verfügung zu stellen und ohne Zustimmung des Auftraggebers weder zu veröffentlichen noch Dritten bekannt zu geben.

## **§ 11 Datenschutz**

Im Rahmen und in den Grenzen bestehender datenschutzrechtlicher Vorschriften ist der Auftragnehmer berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers zu verarbeiten und zu speichern.

## **§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort**

1. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Auftragnehmer seinen Hauptsitz hat, folglich Regensburg, Deutschland. Der Auftragnehmer ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, am Firmensitz des Auftraggebers zu klagen.
3. Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag der Sitz des Auftragnehmers.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere wirksame gesetzliche Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien möglichst nahe kommt.

(Stand: Juni 2019)